

GR_GERICHTE S 2014 58 vom 3. September 2014

GR Gerichte, 2014-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_58

FR: GR_GERICHTE S 2014 58 du 3 septembre 2014

IT: GR_GERICHTE S 2014 58 del 3 settembre 2014

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Am 11. April 2012 meldete sich A._____ bei der IV-Stelle des Kantons Graubünden (nachfolgend: IV-Stelle) zum Bezug von Versicherungsleistungen an. Mit Verfügung vom 9. Oktober 2012 sprach die IV-Stelle A._____ bei einem Invaliditätsgrad von 100 % ab dem 1. September 2011 eine ganze Invalidenrente zu und legte diese mit Verfügung vom 27. November 2012 auf Fr. 1'732.-- fest. Am 25. November 2012 erreichte A._____ das ordentliche Rentenalter. Seit dem 1. Dezember 2012 bezieht sie eine AHV-Rente in der Höhe der zugesprochenen IV-Rente.

E. 3

Mit Schreiben vom 17. April 2013 beauftragte die B._____ die H._____ AG, mit der medizinischen Begutachtung von A._____. Im Gutachten vom 17. Juli 2013 kamen Dr. med. E._____, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie, Dr. med. F._____, Facharzt für Innere Medizin FMH, sowie die konsularisch beigezogene Dr. med. G._____, Fachärztin für Neurologie, aufgrund einer eingehenden Untersuchung von A._____ und der zugestellten sowie beigebrachten Unterlagen zum Schluss, A._____ leide infolge des Unfalles vom 30. September 2011 an einem posttraumatischen cervicospondylogenen Syndrom bei Status nach operativ versorgter Luxationsfraktur C6/7 mit bleibender Einschränkung der statischen Belastbarkeit der Halswirbelsäule, der Halswirbelsäulen-Beweglichkeit sowie sensibler Schädigung im distalen Teil vom Segment C5 rechts, Status

- 3 - nach osteosynthetisch versorgter und ehemals intraarticulärer, distaler Radiusfraktur rechts ohne gravierende funktionsrelevante Folgen, jedoch mit glaubhaften Beschwerden insbesondere bei langfristiger und intensiver Beanspruchung, Status nach Commotio cerebri, Heiserkeit unklarer Ätiologie sowie Verdacht auf ein Carpaltunnelsyndrom rechts, evtl. im Zusammenhang mit der erlittenen Radiusfraktur. Eine namhafte Besserung dieses Gesundheitszustands sei nicht mehr zu erwarten. Zur Minderung der Beschwerden seien jedoch befund- und symptomorientierte medikamentöse und z.B. physiotherapeutische Behandlungsmassnahmen der Halswirbelsäule sinnvoll. In ihrer angestammten Tätigkeit als Verwaltungssekretärin sei A._____ aufgrund der durch den Unfall vom 30. September 2011 erlittenen Verletzungen zu 100 % arbeitsunfähig. Dagegen seien ihr leichte, die Halswirbelsäule biomechanisch nicht beanspruchende und konzentrativ nicht anspruchsvolle Tätigkeiten zu 50 % (4.5 Stunden) zumutbar.

E. 4

Die D._____ AG, die mit der B._____ einen Zusammenarbeitsvertrag geschlossen hat, eröffnete anfangs Januar 2014 das unfallversicherungs- rechtliche Verfahren für die langfristigen Versicherungsleistungen. Mit Verfügung vom 14. Mai 2014 sprach sie A._____ in der Folge ausgehend von einem versicherten Verdienst von Fr. 51'790.-- und einem Invali- ditätsgrad von 64 % ab dem 1. Januar 2014 eine Rente in der Höhe von Fr. 967.-- sowie eine Integritätsentschädigung im Betrag von Fr. 31'500.-- zu.

E. 5

Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 stellte die B._____ die kurzfristigen Leistungen (Heilungskosten und Taggelder) per 31. Dezember 2013 ein. Dagegen reichte A._____ Einsprache bei der B._____ ein und beantragte die Übernahme der Kosten für die zur Behandlung der Unfallfolgen wei-

- 4 - terhin erforderlichen Heilbehandlungen. Dieses Begehren wies die B._____ mit Einspracheentscheid vom 11. April 2014 ab.

E. 6

Gegen diesen Einspracheentscheid gelangte A._____ (nachfolgend: Be- schwerdeführerin) mit Beschwerde vom 7. Mai 2014 an das Verwaltungs- gericht des Kantons Graubünden. Darin beantragte sie, es seien die Ver- fügung der B._____ vom 22. Januar 2014 und der Einspracheentscheid vom 11. April 2014 aufzuheben. Es sei die B._____ zu verpflichten, für al- le nach dem 1. Januar 2014 anfallenden unfallbedingten medizinischen Massnahmen, welche der Erhaltung des Gesundheitszustands der Be- schwerdeführerin dienten, aufzukommen.

E. 7

In der Beschwerdeantwort vom 30. Mai 2014 beantragte die B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde.

E. 8

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist unter Vorbe- halt vorliegend ausser Betracht fallender Ausnahmen kostenlos (Art. 61

- 20 - lit. a ATSG). Die Beschwerdegegnerin kann als zuständige Unfallversi- cherungsgesellschaft keine aussergerichtliche Parteientschädigung bean- spruchen (Art. 61 lit. g e contrario ATSG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.